



STATUTEN

1. Zweck

- 1.1. Das «KAMMERORCHESTER KLOTEN» (KOK) ist ein Verein zur Pflege guter Orchestermusik.
- 1.2. Im KOK haben die Aktivmitglieder Gelegenheit zum gemeinsamen Musizieren. Das KOK kann in Konzerten öffentlich oder in geschlossenen Gesellschaften unentgeltlich oder gegen Bezahlung (Gage, Eintritt, Kollekte, etc.) auftreten. Es soll auch Wohltätigkeits- und Schülerkonzerte veranstalten.
- 1.3. Das KOK ist religiös und politisch neutral.

2. Sitz

- 2.1. Sitz des KOK ist Kloten. Die Vereinsadresse wird vom Vorstand bei einem Vorstandsmitglied festgelegt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Das KOK besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 3.2. Aktivmitglied kann jede Person werden, welche die Voraussetzungen fürs Mitspielen im Orchester erfüllt Nach einer Probezeit von mindestens 3 Monaten als AnwärterIn zum gegenseitigen Kennenlernen in musikalischer wie persönlicher Hinsicht bestimmt die Musikkommission zusammen mit dem Dirigenten / der Dirigentin über die Aufnahme als MitspielerIn. MitspielerInnen werden jeweils an der Generalversammlung auf Antrag der Musikkommission als Aktivmitglieder aufgenommen / bestätigt. Aktivmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.3. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Orchester besonders verdient gemacht hat.
- 3.4. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem KOK austreten. Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen Generalversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- 3.5. Mitglieder können aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem KOK ausgeschlossen werden.

4. Vereinsvorstand

- 4.1. Die Generalversammlung wählt in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren (mit steter Wiederwählbarkeit) einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern bestehend aus:
 - Präsident / Präsidentin
 - Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - Aktuar / Aktuarin
 - Finanzverantwortlicher / Finanzverantwortliche
 - Noten- und Materialverwalter / -verwalterin
 - Weitere Vorstandmitglieder zur MitarbeitDie Generalversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin namentlich; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.



- 4.2. Die Generalversammlung wählt ferner in offener Abstimmung zwei RevisorInnen. Ihre Amtsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt.
- 4.3. Der Vorstand behandelt alle administrativen Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied soll in der Musikkommission Einsitz nehmen.
- 4.4. Der Präsident / die Präsidentin und in seiner Stellvertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zeichnen bei Verbindlichkeiten für den Verein kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Finanzverantwortliche / Finanzverantwortlicher).
- 4.5. Vorstandsmitglieder und Revisoren sind ehrenamtlich tätig.

5. Musikalische Leitung

- 5.1. Die musikalische Leitung liegt beim Dirigenten / bei der Dirigentin. Er / Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der Aktivmitglieder gewählt. Er / Sie nimmt nach Möglichkeit an der Generalversammlung, an Mitgliederversammlungen und je nach Thema an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.
- 5.2. Die Aktivmitglieder wählen analog Art 5.1. auch eine Konzertmeisterin / einen Konzertmeister.
- 5.3. Die Einzelheiten des Vertrags mit dem Dirigenten / der Dirigenten und der Konzertmeisterin / dem Konzertmeister, insbesondere die Höhe des Honorars sowie eine Abmachung betreffend Vertragsauflösung, werden durch den Vorstand festgelegt.
- 5.4. Zur Unterstützung des Dirigenten besteht eine Musikkommission von circa 5 Personen, zusammengesetzt aus StreicherInnen und BläserInnen, welche an der Generalversammlung alljährlich bestätigt werden. Sie besteht aus dem Konzertmeister / der Konzertmeisterin mindestens einem Vorstandsmitglied (zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen MuKo und Vorstand) und weiteren Orchestermitgliedern.
- 5.5. Der Musikkommission obliegen folgende Aufgaben / Kompetenzen:
 - Konzertprogrammwahl
 - Auswahl eines Solisten / einer Solistin
 - Feedbackgespräch mit AnwärterIn, Aufnahme als MitspielerIn
 - Antrag zur Aufnahme einer Mitspielerin, eines Mitspielers als Aktivmitglied
 - Gespräche mit Aktivmitgliedern bei Fragen und Problemen, welche Einfluss haben auf die musikalische Qualität.

6. Versammlungen

- 6.1. Das KOK versammelt sich jährlich mindestens einmal zur ordentlichen Generalversammlung und zwar im ersten Quartal. Ausserordentliche Generalversammlungen finden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindesten einem Fünftel der Mitglieder statt.
- 6.2. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - Appell
 - Wahl der StimmenzählerIn
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte des Präsidenten / der Präsidentin und des Dirigenten / der Dirigentin
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Aufnahme und Rücktritte von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren



- Bestätigung oder Wahl von Mitgliedern der Musikkommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenrevisionen
- Diverses

Im weiteren entscheidet die Generalversammlung über Anträge des Vorstandes, von Mitgliedern, der Revisoren sowie über andere Geschäfte deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Datum den Mitgliedern durch rechtzeitige Anzeige bekannt gegeben wurde. Die zu behandelnden Geschäfte sind auf der Einladung aufzuführen.

- 6.3. Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Aktivmitgliedern eine Mitgliederversammlung (nur für Aktivmitglieder) einberufen.
- 6.4. Sämtliche Versammlungen sind für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Art der Einladung wird vom Vorstand bestimmt.
- 6.5. Bei Wahlen und Abstimmungen von Art. 5.1. und Art 5.2. entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

7. Finanzielles

- 7.1. Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens einen Monat nach dem Verteilen / Verschicken der Einzahlungsscheine zu bezahlen.
- 7.2. Von temporären Mitspieler/innen wird ein finanzieller Beitrag im Sinne eines «Mitgliederbeitrages» erwartet, da sie ebenfalls von der professionellen musikalischen Leitung und vom übrigen Orchester mitprofitieren können.
- 7.3. Die Höhe und die Art der Kostenbeiträge bei Konzerten und Darbietungen (Eintrittspreise, Gage, Kollekte) wird durch den Vorstand bestimmt.

8. Statutenrevisionen

- 8.1. Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder revidiert werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

9. Auflösung

- 9.1. Zur Auflösung des KOK ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen alle früher erlassenen Statuten und Änderungen.